

FAQ Kirchensteuer

Was ist die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer ist eine Steuer, die Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft erheben. Sie beträgt 8% bzw. 9% der Einkommensteuer, abhängig davon, in welchem Bundesland Sie Ihren Wohnsitz haben.

Wie veranlasse ich den Kirchensteuerabzug in 2014?

Anträge auf Einbehalt der Kirchensteuer können für 2014 nicht mehr berücksichtigt werden. Hat sich bei Ihnen die Kirchsteuerpflicht unterjährig geändert, ist eine Verrechnung über Ihre Steuererklärung möglich. Ab 1. Januar 2015 wird der Kirchensteuerabzug bundeseinheitlich vereinfacht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kirchensteuer automatisch für Sie abgeführt.

Was versteht man unter dem automatischen Kirchensteuerabzug?

Ab 1. Januar 2015 führen wir automatisch für alle unsere Kunden die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ab. Um zu ermitteln, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht, sind wir verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) das persönliche Kirchensteuermerkmal (KISTAM) grundsätzlich für alle natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, abzufragen. Diese Regelabfrage findet jährlich in dem Zeitraum 01.09. – 31.10. statt. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt uns Ihr persönliches Kirchensteuerabzugsmerkmal per Stichtag 31.08. des Kalenderjahres der Regelabfrage zur Verfügung.

Bei diesem Merkmal handelt es sich um einen sechsstelligen Datensatz, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft verschlüsselt abgebildet sind.

Sind Sie nicht kirchsteuerpflichtig, konnte das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund nicht korrekter bzw. unvollständiger Daten Sie nicht eindeutig ermitteln, fehlt uns Ihre Steueridentifikationsnummer (TIN) oder haben Sie der Übermittlung des Kirchensteuerabzugsmerkmals widersprochen, wird uns ein Nullwert bzw. ggf. ein Fehlerkennzeichen übermittelt. In diesen Fällen findet kein automatischer Kirchensteuerabzug ab.

Wie funktioniert der automatische Kirchensteuerabzug?

Auf Basis des vom Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung gestellten KISTAM erfolgt bei steuerpflichtigen Transaktionen der Kirchensteuereinbehalt. Liegt uns Ihr persönliches KISTAM nicht vor, da Sie z. B. nicht kirchsteuerpflichtig sind und uns ein Nullwert vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurde, so findet kein Kirchensteuerabzug statt. Bitte beachten Sie, dass das KISTAM erst ab dem der Regelabfrage folgenden Kalenderjahr zur Anwendung bei der Steuerkalkulation kommen darf.

Beispiel:

Regelabfrage am 30.10.2014

KISTAM per 31.08.2014

Verwendung ab 01.01.2015

Sollte für Sie kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind oder sollten sich unterjährig Änderungen ergeben (z. B. Änderung des Kirchensteuersatzes aufgrund eines Umzugs in ein anderes Bundesland), so müssen Sie Ihre Erträge gegenüber dem Finanzamt erklären und auf diesem Wege dem korrektem Kirchensteuerabzug unterwerfen.

Kann ich dem automatischen Datenabruf widersprechen?

Ja. Sie können dem Datenabruf bis spätestens 30. Juni eines Jahres direkt beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen. Für den Widerspruch kann ausschließlich das Formular des Bundeszentralamts für Steuern verwendet werden, das im Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung in der Rubrik Kirchensteuer hinterlegt ist (www.formulare-bfinv.de). Detaillierte Informationen zu Ihrem Widerspruchsrecht und den Folgen finden Sie auf den Seiten des Bundeszentralamtes für Steuern.